

Gemeindeversammlung

Sitzung Nr 2 vom 23. September 2014

Vorsitz	Bruno Steinemann, Gemeindepräsident
Protokoll	Primus Kaiser, Gemeindeschreiber
Sitzungsort	Gemeindesaal, Bonstetten
Sitzungszeit	20.00 Uhr

Traktanden

- 1 Einleitung
 - 2 Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern
 - 3 Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Bestätigung der vom Gemeinderat am 17. Dezember 2013 vorsorglich erlassenen Kündigung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten (Anschlussgemeinde) und der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. (Trägergemeinde) per 31.12.2014 und Zustimmung zu der damit verbundenen Aufhebung des Dienstleistungsvertrags Kommunalpolizei (vormals Gemeindepolizei)
 - 4 Rechtsmittelbelehrung / Mitteilungen
-

1. Einleitung

Um 20.00 Uhr eröffnet der Vorsitzende, Gemeindepräsident Bruno Steinemann die Gemeindeversammlung. Speziell begrüsst er von der Kantonspolizei Zürich Hptm Willi Meier, Chef Regionalabteilung Limmattal/Albis und Adj mbA Markus Huber, Bezirkschef Affoltern sowie Marco Fetz, Geschäftsführer der Starco Security AG und Andreas Hungerbühler, Stv Geschäftsführer. Im Weiteren begrüsst er aus der Betriebskommission Spital Affoltern, Walter Ess, Präsident, Reto Camenisch, Mitglied und Stephan Breidenstein, Mitglied sowie Thomas Stöckli vom Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern.

Er stellt fest, dass die Stimmberechtigten rechtzeitig, d.h. innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der zur Behandlung vorliegenden Geschäfte zu dieser Versammlung eingeladen wurden.

Das Stimmregister, die Anträge und Akten lagen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf. Anfragen zu dieser Versammlung sind keine eingegangen.

Die an der Versammlung teilnehmenden nicht stimmberechtigten Personen und Gäste werden gebeten, abseits Platz zu nehmen. Das Stimmrecht der übrigen Personen wird nicht bestritten.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

Farrér Constantin, Schachenmatten 2C

Van Daalen Ruth, Stationsstrasse 47

Anwesende stimmberechtigte Frauen und Männer: 48 somit absolutes Mehr 25

**Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung der
Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern**

Traktandennummer: 2
Beschlussnummer: 1

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern wird zugestimmt.
2. Die Statuten treten nach Annahme aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeit) und nach Genehmigung durch den Regierungsrat, voraussichtlich auf den 01.01.2015, in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Am 24.11.2013 wurde das Projekt „Neue Rechtsform“ Spital Affoltern an der Urne von einer Mehrheit der Stimmberechtigten und der Gemeinden angenommen. Die Vorlage scheiterte aber an der Hürde der Einstimmigkeit aller Verbandsgemeinden. In der Folge hat die Betriebskommission Spital Affoltern eine Totalrevision der Zweckverbandsstatuten erarbeitet. Der Fokus wurde dabei auf die Einführung eines eigenen Haushalts gelegt. Dadurch sollen Vorteile sowohl für das Spital wie auch für die Gemeinden geschaffen werden. Bei der heutigen Rechnungslegung existiert im Wesentlichen lediglich eine Aufwand- und Ertragsrechnung für das Spital. Die Investitionsrechnung, d.h. Investitionen und Abschreibungen laufen über die Gemeinden. Diese komplexe Verflechtung erschwert die Transparenz für alle Beteiligten. Die Betriebskommission beschäftigte sich intensiv mit der Statutenrevision, dokumentierte detailliert die Vor- und Nachteile von Veränderungen und fasste die Erkenntnisse in ihrem Bericht vom 21.03.2014 zusammen.

Totalrevision der Zweckverbandsstatuten

Die Statutenrevision ist in beiliegender Synopse detailliert dokumentiert und im Bericht vom 21.03.2014 erläutert. Die Delegierten des Spitalzweckverbandes haben der Statutenrevision am 20.03.2014 zugestimmt.

Neben den Artikeln zur Einführung eines eigenen Haushalts liegt die grundlegende Änderung im Art. 4 (Zweck): Nicht mehr die Erfüllung der früheren gesetzlichen Gesundheitsversorgungsaufgaben für die Gemeinde ist der Zweck, sondern der Betrieb des Spitals Affoltern für die spitalmedizinische Grundversorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebietes. Damit ändert sich auch das Verhältnis des Spitals zu den Gemeinden. Die bisherige Abhängigkeit der Gemeinden vom Spital zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags hat mit den neuen Rechtsgrundlagen einem partnerschaftlichen Verhältnis von Spital und Gemeinden als Träger zu weichen. Denn die künftigen betriebswirtschaftlichen Herausforderungen können nur gemeinschaftlich vom Spital und seinen Trägern bewältigt werden. In diesem Sinne war die Vorlage der Betriebskommission mit ausgewogener Nutzung des politischen Handlungsspielraums wie folgt konzipiert:

- Beteiligung statt Darlehen, Haftung der Gemeinden bei Fremdmittelaufnahme durch das Spital und Verrechnung des Betriebs- statt Normdefizits in der Pflege zugunsten des Spitals;
- Faire Entschädigungsregelung für aus dem Zweckverband austretende Gemeinden, entsprechend den neuen Rechtsgrundlagen, der Praxis des Kantons sowie dem freiwilligen Charakter des heutigen Zweckverbandes und der Respektierung der Gemeindeautonomie.

Die Delegierten haben an der Delegiertenversammlung anders entschieden und die Entschädigungsregelung beim Austritt einer Gemeinde aus den Statuten gestrichen, d.h. austretende Gemeinden verlieren ihre früheren Investitionsbeiträge. Diese Entscheidung ist umstritten und gibt Anlass zu Diskussionen. Die Chance, ein nachhaltiges partnerschaftliches Verhältnis zwischen Spital und Gemeinden zu fördern, wurde leider nicht genutzt.

In verschiedenen Ämtler Gemeinderäten ist deshalb die Frage aufgekommen, ob man der Statutenrevision zustimmen soll, wenn bezüglich Entschädigung beim Austritt einer Gemeinde keine zufriedenstellende Lösung vorliegt. Gemäss Rechtsgutachten könnte heute zwar eine solche Entschädigung mit guten Erfolgchancen gerichtlich verlangt werden. Wie dies aber nach Zustimmung zu den neuen Statuten - welche keine Entschädigung vorsehen - aussehen würde, ist unklar.

Vor- und Nachteile der Totalrevision

Die Vorlage bietet folgende Vorteile:

- Der Zweckverband mit eigenem Haushalt vereinfacht die finanziellen Transaktionen zwischen Spital und Gemeinden und schafft insbesondere Transparenz bezüglich des betriebswirtschaftlichen Ergebnisses. Mit dem eigenen Haushalt wird das gesamte Ergebnis beim Spital sichtbar. Heute werden das Ergebnis vor Abschreibungen beim Spital und die Abschreibungen bei den Gemeinden ausgewiesen. Es braucht dann Hilfsrechnungen und viel Aufwand, um das Gesamtergebnis darzustellen. Dieses Ergebnis erlaubt kaum eine Differenzierung nach Akutbereich und Langzeitpflege. Dass die Gemeinden als Träger des Spitals mit der Rechnung 2015 eine Gesamtrechnung der Spitalaktivitäten erhalten, ist ein wichtiger Vorteil der Statutenrevision.
- Mit der Statutenrevision entfallen ab 01.01.2015 seitens der Gemeinden die Investitionsbeiträge an das Spital. Damit werden die bei einem allfälligen Austritt aus dem Zweckverband „verlorenen“ Investitionsbeiträge nicht noch grösser. Konkret dürften beim Verpflegungs- und Energiezentrum die bereits geleisteten Investitionsbeiträge der Gemeinden für den Baufortschritt bis 31.12.2014 ausreichen und der verbleibende Investitionsbedarf von 9.4 Mio Franken kann effektiv – wie in der Abstimmungsvorlage vom 25.11.2012 festgehalten – durch in-ner 10 Jahren rückzahlbare Darlehen der Gemeinden gedeckt werden. Dies ist ein zweiter gewichtiger Vorteil der Statutenrevision, denn ohne einen eigenen Haushalt des Spitals müssten die Gemeinden weiterhin Investitionsbeiträge leisten, die dann bei einem späteren Austritt auch verloren sein könnten.
- Durch den eigenen Haushalt des Spitals werden die Abläufe zwischen Gemeinden und Spital vereinfacht, es entstehen klarere Verantwortungen und damit bessere Entscheidungsprozesse. Am Beispiel der Fremdmittelaufnahme für künftige Investitionen (soweit sie nicht durch Eigenkapital finanzierbar sind) wird dies deutlich: Ein Dritter als Kapitalgeber, sei es eine Bank, eine Pensionskasse oder eine weitere Institution, wird die Investitionsprojekte aus seiner finanziellen Sicht klar durchleuchten. Dies auch selbst bei Haftung durch die Gemeinden, denn niemand will den Imageschaden aus einem gescheiterten Investitionsprojekt. Dass die künftige Finanzierung von Investitionsprojekten anspruchsvoller wird und nicht mehr einfach den Gemeinden zugeschoben werden kann, ist ein weiterer Vorteil der Statutenrevision.

- Ohne einen eigenen Haushalt werden die „Zähler“ am Ende des Geschäftsjahres immer wieder auf Null gesetzt. Das Ergebnis wird einfach auf die Gemeinden übertragen. Der Vorteil des Zweckverbandes mit eigenem Haushalt liegt darin, dass die positiven oder negativen Jahresergebnisse im Eigenkapital fortgeschrieben werden und nicht mehr einfach „verschwinden“. Dies führt zu einer Verantwortung des Spitals über mehrere Jahre, wie dies für alle Gemeinden gelebte Praxis ist.

Die Vorlage weist folgenden Nachteil auf:

- Neben diesen vier klaren Vorteilen der Statutenrevision bleibt der gewichtige Nachteil, dass die Gemeinde keine Entschädigung für ihre früheren Investitionsbeiträge beim Austritt aus dem Zweckverband erhält (obwohl dies aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen gegeben wäre und vom Kanton auch beansprucht wurde).

Stellungnahme des Gemeinderates

Dem Gemeinderat liegen von der Delegiertenversammlung folgende Unterlagen zur Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern vor:

- Bericht zur Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern zuhanden der Stimmberechtigten
- Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern (synoptische Darstellung)

Diese Unterlagen werden den Stimmberechtigten mit dem Antrag des Gemeinderates sowie dem Abschied der Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Gemeindeversammlung vom 23.09.2014 zugestellt. Gemäss Art. 15 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung das zuständige Organ für die Genehmigung, Änderung und Aufhebung von Zweckverbandsvereinbarungen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Vorteile des Zweckverbandes mit eigenem Haushalt überwiegen. Insbesondere sprechen

- die Verbesserung der finanziellen Transparenz,
- der Ersatz der bisherigen Investitionsbeiträge der Gemeinde durch Fremdmittelaufnahme,
- die Vereinfachung der Abläufe,
- die klaren Verantwortlichkeiten und
- die Tatsache, dass der Kanton darauf hinarbeitet, generell nur noch Zweckverbände mit eigenem Haushalt zuzulassen,

eindeutig für die Revision, auch wenn ein gewichtiger Nachteil in Kauf genommen werden muss: Weil die heutigen Rechtsgrundlagen die Gemeinden nicht mehr verpflichten, ein Spital für die Grundversorgung der Bevölkerung zu betreiben, ist der Austritt einer Gemeinde aus dem Zweckverband eine Option, über die jede Gemeinde frei entscheiden kann. Diesbezüglich wird jedoch die Gemeindeautonomie stark beeinträchtigt, wenn die Gemeinde bei einem allfälligen Austritt aus dem Zweckverband keine Entschädigung für früher geleistete Investitionsbeiträge erhält, obwohl ihr dies aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen zustehen würde und vom Kanton auch beansprucht wurde.

Sollte die Vorlage aufgrund der fehlenden Einstimmigkeit der Verbandsgemeinden scheitern, wird sich der Gemeinderat über den weiteren Verbleib der Gemeinde im Zweckverband Spital Affoltern aufgrund der (veralteten) Statuten ohne eigenen Haushalt eingehend auseinandersetzen müssen und – nach Abwägung der Vor- und Nachteile - den Stimmberechtigten zu einem späteren Zeitpunkt den allfälligen Antrag zum Austritt stellen.

Bei Abwägung aller Aspekte der Vorlage kommt der Gemeinderat zum Schluss, der Gemeindeversammlung die Annahme der Vorlage zu empfehlen, auch wenn er mit der Entschädigungsregelung beim Austritt einer Gemeinde nicht einverstanden ist. Gemäss Art. 19 der Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern bedarf eine Statutenänderung, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betrifft, der Zustimmung aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeit).

Gemeinderat Frank Rutishauser erläutert die Vorlage anhand folgender Folien:

- Antrag an die Gemeindeversammlung
- Anlass für die Statutenänderung
- Ausgangslage
- Art. 42 Finanzierungssystem
- Art. 45 Fremdmittelaufnahme
- Art. 46 Gewinnverwendung und Verlustdeckung
- Gründe für die Revision
- Eigener Haushalt: Keine Anpassung Kreditrecht
- Eigener Haushalt
- Vergleich heute und nach Annahme der Vorlage
- Positive Aspekte und negative Aspekte
- Gründe für die Zustimmung
- Entschädigung Gemeinden bei Austritt
- Gründe für die Zustimmung

Der Gemeindeschreiber verliest den ablehnenden Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK).

RPK-Präsident Peter Ehrler verlangt das Wort: Es ging der RPK nicht darum, die Frage JA oder Nein zum Spital zu beantworten, sondern die beiden Positionen „unlimitierte Haftung der Gemeinden“ und „Austrittsklausel ohne Entschädigung für die Gemeinden“ zu hinterfragen.

Replik Ressortvorstand: Die Mitbestimmung der Gemeinden ist wie bis anhin gegeben. Der Betriebskommission kommen lediglich selbständige Kompetenzen im Kreditrecht zu. Aber auch hier müssen für die Geldgeber die strengen Anforderungen für eine Krediterteilung vorhanden sein (transparent begründeter Kreditantrag). Bei der Aktivseite ist die Mitbestimmung der Gemeinden nicht tangiert. Art. 12 regelt die Zuständigkeiten und Finanzkompetenzen klar. Ebenfalls ist die Austrittsklausel nichts Neues, sie bestand in dieser Form bereits in den bisherigen Statuten. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass bei einer eigenen Haushaltsführung die Vorteile gegenüber den Nachteilen überwiegen.

Andreas Glättli bekundet seine Mühe mit der Arbeit der Betriebskommission. Seit dem Nein des Souveräns zur Spital AG hat sie in der Zwischenzeit weder sehr viel erreicht noch zur Vertrauensbildung beigetragen. Es wäre an der Zeit, endlich etwas „Schlaues“ und nicht ein Flickwerk zu präsentieren.

Der Gemeindepräsident erwidert, dass 14 Delegierte jeweils einer neuen Vorlage zustimmen müssen und das ist nicht immer einfach. Immer wird versucht, eine Vorlage auszuarbeiten, welche eine Mehrheit im Volk findet. Im Weiteren kann man sich eine Firma ohne eigenen Haushalt kaum vorstellen; führt doch ein solcher Zustand beinahe zur Handlungsunfähigkeit. Das aufgezeigte Haftungsrisiko hatten wir schon immer und das wird so auch bleiben. Das ist nicht nur im Bezirk Affoltern der Fall sondern im ganzen Kanton Zürich. Ein nicht unwichtiger Nebeneffekt bei Annahme der Vorlage wäre, dass unser Budget um ca. CHF 400'000.00 entlastet würde. Die künftige Entwicklung kann man zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhersehen.

Die RPK stellt klar, dass es sich bei den erwähnten CHF 400'000.00 um einen reinen Buchgewinn handelt. Die Kompetenzordnung bleibt unverändert, es wurde jedoch nirgends festgehalten, wieviel Geld aufgenommen werden darf. Mit Eigenkapital können auch Schulden angehäuft werden. Unbestritten ist, dass man mit einem eigenen Haushalt besser operieren könnte, dies ist aber nicht zwingend. Die Rahmenbedingungen hingegen müssen klar definiert werden.

Heinz Reimann regt an, dass die Betriebskommission (BK) als Geschäftsführung aufzunehmendes Geld im Budget ausweisen muss. Er möchte wissen, wie weit die Delegierten Einfluss auf das Budget haben.

Frank Rutishauser antwortet: Die BK schlägt das Budget vor, die Delegierten genehmigen es oder weisen es zurück. Keine Bank gibt einen Blankocheck; es muss klar ausgewiesen werden wofür ein Investitionskredit gebraucht wird. Der Kreditantrag wird gemäss Kompetenzregelung genehmigt oder abgelehnt.

Es wird die Frage gestellt, was bei Ablehnung der Statutenrevision passiert.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Ablehnung die ohnehin schon verfahrenere Situation noch verschärfen würde und ein falsches Zeichen an das Fachpersonal des Spitals wäre.

Walter Ess, Präsident der BK: Jede Gemeinde müsse das Spital weiterhin in ihren Rechnungen und Budgets parallel zum Spital führen. Ebenfalls müssten die Abschreibungen pro Gemeinde vorgenommen werden etc. Die Bezirke Dietikon und Bülach haben dieselbe Situation, wie sie jetzt für den Bezirk Affoltern vorgeschlagen wurde. Jede Gemeinde kann aus dem Zweckverband mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren austreten. Die Entschädigungsklausel anders zu definieren wurde zwar besprochen aber wieder verworfen. Dass jeweils alle 14 Gemeinden einer Statutenänderung zustimmen müssen, wird sicher wieder Gegenstand einer künftigen Revision sein. In der heutigen Vorlage geht es darum, den operativen Bereich einfacher zu gestalten und die Gemeindehaushalte zu entlasten. Die Transparenz bei der laufenden Rechnung und den Investitionen wird nachher wesentlich höher sein und die Nachhaltigkeit kann besser gewährleistet werden.

Thomas Wassmer stimmt dem Vergleich einer Privatfirma mit dem Spital und somit einem eigenen Haushalt zu. Er möchte aber, dass die Haftung für die einzelnen Gemeinden beschränkt wird. Eine uneingeschränkte Haftung dürfe nicht sein. Die Austrittsklausel bezeichnet er als inakzeptabel. Der Vergleich mit anderen Bezirken mit der gleichen Lösung hinkt s.E., weil diese bevölkerungsmässig viel grösser und deshalb die Haftungsansprüche viel grösser abgedeckt sind.

Ein Votant möchte wissen, weshalb die RPK von einem Austritt aus dem Zweckverband spricht. Der RPK-Präsident antwortet, es sei nie die Rede von einem Austritt aus dem Zweckverband gewesen. Sollte dieser Schritt jedoch einmal in Erwägung gezogen werden, müsse man die heute geltende Austrittsklausel hinterfragen (keine Entschädigung).

Jan Smit ist der Meinung, dass die Geldinstitute genau hinschauen, welche Kreditanträge sie bewilligen und welche nicht. Bei 14 Gemeinden ist der Kostenanteil Bonstetten jederzeit überschaubar. Er plädiert für Annahme der Vorlage.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen mehr verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung stimmt der Vorlage mit 37 Ja-Stimmen zu 10 Nein-Stimmen zu.

1. Der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Spital Affoltern wird zugestimmt.
 2. Die Statuten treten nach Annahme aller Verbandsgemeinden (Einstimmigkeit) und nach Genehmigung durch den Regierungsrat, voraussichtlich auf den 01.01.2015, in Kraft.
 3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
-

Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Bestätigung der vom Gemeinderat am 17. Dezember 2013 vorsorglich erlassenen Kündigung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten (Anschlussgemeinde) und der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. (Trägergemeinde) per 31.12.2014 und Zustimmung zu der damit verbundenen Aufhebung des Dienstleistungsvertrags Kommunalpolizei (vormals Gemeindepolizei)

Traktandennummer: 3
Beschlussnummer: 2

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 15 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 zur Beschlussfassung:

1. Bestätigung der vom Gemeinderat am 17. Dezember 2013 vorsorglich erlassenen Kündigung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten (Anschlussgemeinde) und der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. (Trägergemeinde) per 31.12.2014 und Zustimmung zu der damit verbundenen Aufhebung des Dienstleistungsvertrags Kommunalpolizei (vormals Gemeindepolizei).
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.

Weisung

Die StimmbürgerInnen der Gemeinde Affoltern a.A. stimmten an der Urnenabstimmung vom 24. November 2002 dem Aufbau einer eigenen Kommunalpolizei zu. Die Kommunalpolizei nahm ihre operative Tätigkeit am 01. November 2003 auf. Aufgrund der erweiterten polizeilichen Zusammenarbeit mit den drei Gemeinden Obfelden (seit 01.01.2008), Hedingen (seit 01.07.2008) und Mettmenstetten (seit 01.07.2009) hat sich der Mannschaftsbestand auf total neun MitarbeiterInnen erhöht und umfasst heute 11 MitarbeiterInnen. Diese Massnahme war nötig, um dem wachsenden Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und dem erweiterten Einsatzgebiet Rechnung zu tragen.

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 08. Dezember 2009 stimmte die Gemeindeversammlung Bonstetten dem Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten und der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. sowie dem Dienstleistungsvertrag Kommunalpolizei zu.

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 74 des Gemeindegesetzes (GG) steht dem Gemeinderat neben dem ihm per Gesetz überwiesenen Aufgaben insbesondere die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art und trifft alle Vorkehren für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortspolizei auf allen Verwaltungsgebieten.

Einführung des POG

Seit einigen Jahren befindet sich die schweizerische Polizeilandschaft im Umbruch. Mit einer gewissen Verzögerung hat diese Tendenz auch den Kanton Zürich erfasst. Die Themen beziehen sich allerorts auf die Grundsatzfragen, welche Aufgaben von der Polizei wahrzunehmen und welche polizeilichen oder anderen Organisationen hierfür zuständig sind. Nach der deutlichen Ablehnung der Initiative für eine "Einheitliche Polizei im Kanton Zürich" vom 2. Dezember 2001 werden aktuell seit 1. Januar 2006 die Weichen mittels des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) und dessen Ausführungsbestimmungen gestellt. Summarisch betrachtet lässt sich feststellen, dass die Kommunalpolizeien und Gemeindegewaltsdienste im Kanton Zürich im Sinne der Gemeindeautonomie, im Speziellen von § 74 Gemeindegesetz (GG), eine klare Aufwertung erfahren, mehr Aufgaben zu bewältigen haben und entsprechend kostenintensiver geworden sind. Sie sind insbesondere für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung besorgt und treffen Massnahmen bei Kundgebungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen. Zudem sind die Kommunalpolizeien im Rahmen der verkehrspolizeilichen Aufgaben zur Ahndung von Verstössen gegen die Verkehrsregeln (ausgenommen Unfälle mit Verletzungs- oder Todesfolgen) und die Überwachung des Verkehrs auf Gemeindestrassen zuständig.

Folgende Gründe sprachen seinerzeit für eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Nachbargemeinden:

- Eine Aufstockung des Personalbestandes und die damit verbundenen erhöhten Ressourcen haben eine Verbesserung der polizeilichen Grundversorgung und der lokalen Sicherheit für beide Vertragsgemeinden zur Folge.
- Mit der Übernahme der polizeilichen Dienstleistungen und dem daraus resultierenden höheren Personalbestand wird der Anstieg der Abend-, Nacht- und Wochenendpatrouillen, hauptsächlich Freitag und Samstag-Nacht, erreicht und somit dem Wunsch der Bevölkerung nach mehr Präsenz Rechnung getragen.
- Die Übernahme der polizeilichen Grundversorgung einer zusätzlichen Gemeinde hat zur Folge, dass die Infrastrukturkosten verhältnismässig auf das Einsatzgebiet verteilt und so gegenseitig Kosteneinsparungen realisiert werden können.
- Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wird mit der intensiveren Präsenz an den neuralgischen Punkten, regelmässigeren Kontrollen und Patrouillen im gesamten Einsatzgebiet gestärkt.

Folgende Aufgaben gehörten zur Grundversorgung der Kommunalpolizei Affoltern a.A. und wurden der Politischen Gemeinde Bonstetten gemäss Dienstreglement der Kommunalpolizei Affoltern a.A. vom 8. September 2003 zugesichert:

- Polizeiarbeit analog der Kantonspolizei (KAPO) (ausgenommen kriminaltechnischer Dienst)
- 7 Tage und rund um die Uhr über Nr. 117 erreichbar
- Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
- Patrouillenfahrten (Tag- und Nachtpatrouillen)
- Fusspatrouillen
- Überwachung der kommunalen Polizeiverordnung
- Pikettdienst via Einsatzzentrale Kantonspolizei
- Überwachung der Nebengesetze (z.B. Lärmschutz, Hundegesetz, Gastgewerbegesetz usw.)
- Rechtshilfe anderer kommunaler Organe
- Kontrolle des fahrenden Verkehrs
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs
- Verkehrsanordnungen (nur Sofortmassnahmen)

Begründung des Antrags

- a) Generell lässt sich sagen, dass der Einfluss der Gemeinde Bonstetten in Bezug auf die zeitliche und örtliche Steuerung der Patrouillentätigkeit minim ist und nicht zugesichert werden kann.
- b) Die Praxis hat gezeigt, dass
- die angebotene Dienstleistung an 7 Tagen während 24 Stunden über Telefonnummer 117 seitens der Kommunalpolizei nicht gewährleistet ist,
 - bei Alarmierung über Nr. 117 teilweise die Patrouille der Kantonspolizei und nicht jene der Kommunalpolizei vor Ort ist,
 - diverse Überwachungs- und Kontrollaufgaben wieder der Sicherheitspatrouille Unteramt, der Starco Security GmbH, Wettswil übertragen werden mussten,
 - die geforderte Präsenz bei ankommenden Nachtzügen und Bussen nicht umgesetzt wird,
 - der Präsenz bei den als kritisch eingestuften öffentlichen Gebäuden und Anlagen (Spiel- und Begegnungsplatz, Schulanlagen) zu wenig Beachtung geschenkt wird,
 - die Gemeinden Stallikon und Wettswil a.A. entgegen den Erwartungen keinen Zusammenarbeitsvertrag mit der Gemeinde Affoltern a.A. abschlossen, sondern die Dienstleistungen der Kantonspolizei bzw. der Sicherheitspatrouille Unteramt übertragen haben.

Fazit

Vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung kündigte der Gemeinderat mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 vorsorglich den Dienstleistungsvertrag mit der Politischen Gemeinde Affoltern a.A.

c) Kosten Kommunalpolizei

Die Politische Gemeinde Bonstetten beteiligt sich gemäss Dienstleistungsvertrag prozentual am Nettoaufwand der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. für den Betrieb der Kommunalpolizei Affoltern a.A. Der Verteilschlüssel berücksichtigt mit der korrigierten Einwohnerzahl (3% pro 500 Einwohner) die Bevölkerungsstruktur sowie die Infrastrukturen einer Gemeinde (Bahnhof, Gast- und andere Gewerbebetriebe, Läden, Schulen, Sport- und Freizeitanlagen usw.). Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen haben bestätigt, dass sich dieser Verteilschlüssel aufgrund der belegbaren Fallzahlen, Polizeieinsätze, Patrouillentätigkeit und Kriminalstatistik bewährt hat und bereits seit mehreren Jahren in diversen Gemeinden angewendet wird.

Kostenaufstellung 2011-2014 für die Gemeinde Bonstetten (mit Abzug der Busseneinnahmen)

2011	CHF	221'134.25
2012	CHF	232'372.50
2013	CHF	141'247.95
2014 (budgetiert)	CHF	194'300.00

Es fällt auf, dass das Jahr 2013 gegenüber den Vorjahren wesentlich kostengünstiger abschloss. Das liegt daran, dass grundsätzlich von Busseneinnahmen in der Höhe von jährlich CHF 150'000.00 in Affoltern a.A. und CHF 50'000.00 in den angeschlossenen Gemeinden ausgegangen wird. Die Busseneinnahmen aus allen Gemeinden kommen in einen „Topf“ und werden vom Bruttoaufwand abgezogen, daraus resultiert der Nettoaufwand der Kommunalpolizei Affoltern a.A.

2013 intensivierte die Kommunalpolizei die Busseneintreibungen, was zu einer Steigerung der Einnahmen auf CHF 272'226.80 führte. Man kann sich hier zu Recht fragen, ob die Steigerung der Busseneintreibungen zugunsten der Rechnung und zulasten der Dienstleitung der Kommunalpolizei sinnvoll ist.

Weist man jedoch die effektiven Bruttokosten für die Gemeinde Bonstetten (ohne Abzug der Busseneinnahmen in den Vertragsgemeinden / Hauptanteil an Busseneinnahmen hat die Gemeinde Affoltern a.A.) aus, sehen die Bruttozahlen für Bonstetten wie folgt aus:

Jahr	Gesamtkosten	%-Anteil für Bonstetten	Effektive Kosten
2011	CHF 1'637'326.00	14.88	CHF 243'634.00
2012	CHF 1'798'423.00	14.90	CHF 267'965.00
2013	CHF 1'590'090.00	15.06	CHF 239'467.00

Künftige Sicherstellung von Ordnung und Sicherheit

Der Gemeinderat Bonstetten beabsichtigt, künftig (analog den Gemeinden Stallikon und Wettswil a.A.) einen einheitlichen Dienstleistungsvertrag mit der Kantonspolizei abzuschliessen. Der Gemeindegewaltungsdienst wird – wie bis anhin - von der Sicherheitspatrouille Unteramt im Verbund mit den Gemeinden Wettswil a.A. und Stallikon gewährleistet.

Das Ordnungsbussenverfahren (OBV) für den ruhenden Verkehr wird ebenfalls der Sicherheitspatrouille Unteramt übertragen.

Die künftig jährlich wiederkehrenden Kosten präsentieren sich wie folgt:

Vertrag mit der KAPO) (Intervention und kriminaltechnischer Dienst	CHF	40'000.00
Vertrag mit Starco Security GmbH Sicherheitspatrouille	CHF	50'000.00
Ordnungsbussenverfahren	CHF	10'000.00

Polizeivorstand Patrick Vogel erläutert anhand der folgenden Folien die Vorlage:

- Antrag des Gemeinderats
- Vertragsgemeinden
- Vereinbarte Leistungen
- Erfahrungen / Entwicklungen
- Bruttokosten ohne Abzug der Busseneinnahmen
- Sicherheit in Bonstetten ab 01.01.2015

Der Gemeindegewaltungsdienst verliert den befürwortenden Abschied der Rechnungsprüfungskommission.

Der Vorsitzende weist auf den Vergleich zwischen der Gemeinde Bonstetten mit Kommunalpolizei und der Gemeinde Wettswil ohne Kommunalpolizei hin. In der jährlichen Kriminalstatistik der letzten drei Jahre sind keine wesentlichen Unterschiede (mehr oder weniger Fälle) zu verzeichnen. Er gibt die Diskussion frei.

Herbert Roth möchte wissen, wer künftig den Verkehr überwacht.

Die Starco Security AG wird wie bis anhin den ruhenden Verkehr überwachen und die Patrouillen der KAPO werden den fließenden Verkehr kontrollieren.

Thomas Wassmer ist sehr erfreut über diese Vorlage des Gemeinderats. Die SVP hat die Kündigung des Zusammenarbeitsvertrags mit der Kommunalpolizei in ihrem Legislaturprogramm definiert. So schnell wurde noch nie ein Legislaturziel vom Gemeinderat umgesetzt.

Beat Pfister möchte genauer wissen, welche Leistungen konkret von der Kommunalpolizei verlangt und welche davon nicht umgesetzt wurden.

Der Polizeivorstand erklärt, dass die Erwartungen der Gemeinde Bonstetten als grösster zahlender Partner neben der Gemeinde Affoltern a.A. hoch waren. Es wurde mehrmals das Gespräch mit den Verantwortlichen der Kommunalpolizei gesucht und die Wünsche bzw. Erwartungen deponiert – jedoch ohne Erfolg.

Der Vorsitzende ergänzt, dass im Zusammenarbeitsvertrag explizit festgehalten wurde, dass die Kommunalpolizei auf die Bedürfnisse der Gemeinde eingeht (bspw. Überwachung der Nachtzüge und -busse, des Spiel- und Begegnungsplatzes, der öffentlichen Plätze usw.). Diese Forderungen wurden nicht erfüllt.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen mehr verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung stimmt mit 37 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme folgender Vorlage zu:

1. Bestätigung der vom Gemeinderat am 17. Dezember 2013 vorsorglich erlassenen Kündigung der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen der Politischen Gemeinde Bonstetten (Anschlussgemeinde) und der Politischen Gemeinde Affoltern a.A. (Trägergemeinde) per 31.12.2014 und Zustimmung zu der damit verbundenen Aufhebung des Dienstleistungsvertrags Kommunalpolizei (vormals Gemeindepolizei).
 2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
-

4. Rechtsmittelbelehrung / Mitteilungen

Marco Fetz, Geschäftsführer der Starco Security AG, Wettswil a.A. bedankt sich für die seit 15 Jahren währende gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bonstetten.

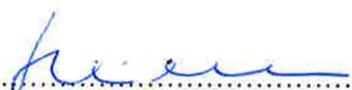
Auf Anfrage des Vorsitzenden werden weder die Verhandlungsführung noch die durchgeführten Abstimmungen beanstandet. Nach dem Hinweis auf die Rechtsmittel schliesst der Vorsitzende die Versammlung um 21.15 Uhr.

Nächste Gemeindeversammlung:

09. Dezember 2014, 20.00 Uhr, Budget 2015 und Friedhofsanierung

Die Richtigkeit des vorstehenden Gemeindeversammlungsprotokolls bestätigen

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident 

Der Schreiber 

Die Stimmzähler

Farrér Constantin



Van Daalen Ruth

